

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine in der in § 5 Abs.1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Wenn Sie unseren Förderverein mit bis zu 300 Euro im Jahr unterstützt haben, so benötigen Sie von uns keine förmliche Zuwendungsbestätigung. Als Nachweis für die Anerkennung Ihrer Zuwendung genügt dieser Beleg und der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung Ihrer Bank (auch der PC-Ausdruck beim online-Banking) als Vorlage beim Finanzamt. Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers (Verein), der Betrag sowie der Buchungstag ersichtlich sein. Der Verwendungszweck sollte die Angabe „Spende“ oder „Mitgliedsbeitrag“ enthalten.

Der „Förderverein des Werner-Heisenberg-Gymnasiums e.V.“ ist wegen Förderung der Jugendhilfe und Bildung nach dem letzten uns zugegangenem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Leipzig I, Steuernummer 232/140/14513, vom 19.05.2020 für die Jahre 2016 bis 2018 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetz von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Jugendhilfe und Bildung verwendet wird. Dieser Beleg ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig

K. Köhler

1. Vorsitzende